

Förderverein Ederhof

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ederhof“. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch finanzielle und ideelle Förderung des Rehabilitationszentrums Ederhof für Kinder und Jugendliche vor und nach Organtransplantation in Stronach/Osttirol sowie seiner Trägerin, der Rudolf Pichlmayr-Stiftung mit Sitz in Hannover und ihrer Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Ein Mitglied kann schriftlich mit halbjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, z.B. ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht binnen dreier Monate nachkommt.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)
- d) dem/der Schriftführer(in).

(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand auf maximal sieben Vorstandsmitglieder erweitern. Der Vorstand sollte immer eine ungerade Mitgliederzahl haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei ist zunächst über die Wahl des 1. Vorsitzenden, alsdann über die Wahl des 2. Vorsitzenden abzustimmen und danach über das dritte und gegebenenfalls über die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehren- oder nebenamtlich tätig. Sie erhalten gegebenenfalls eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes,
- g) Vorbereitung des Jahresabschlusses.

(6) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(7) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 8 Abs. 1 a), b) und c) ist einzelvertretungsberechtigt.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern jährlich geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen.

(3) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Weisungen und Anregungen für die Tätigkeit des Vorstandes im Rahmen des Satzungszweckes,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 4,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

(2) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so obliegt die Sitzungsleitung dem ältesten Versammlungsteilnehmer.

(2) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben sind. Abschriften sind allen Mitgliedern zuzusenden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rudolf Pichlmayr-Stiftung – Rehabilitation nach Organtransplantation mit Sitz in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder eine andere öffentliche Stelle Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hannover, den 12. November 2020